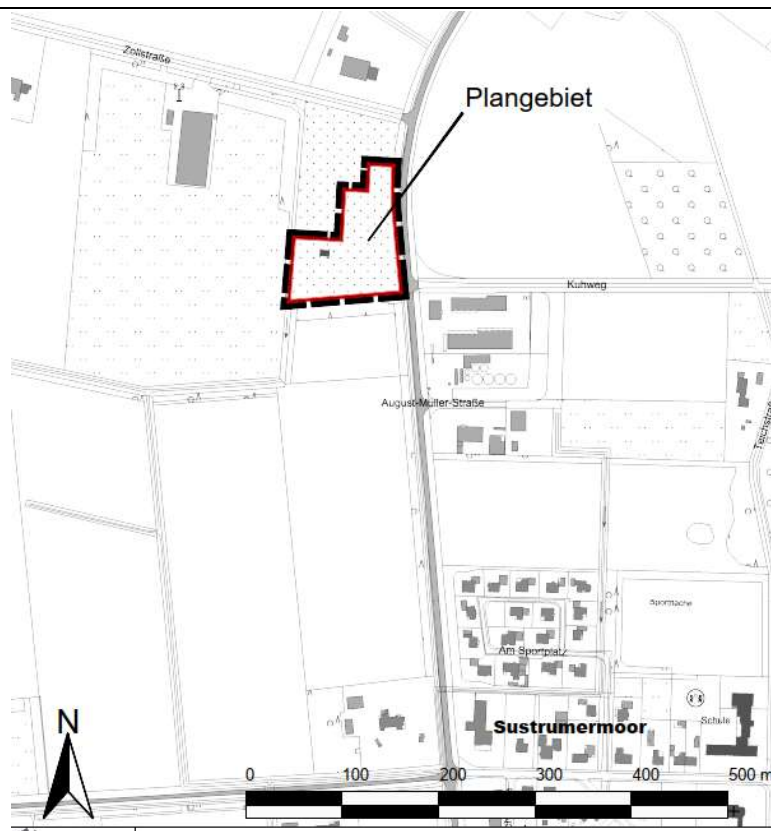


Gemeinde Sustrum



Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“



Begründung

Entwurf

April 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	1
2.1 Flächennutzungsplan	1
2.2 Bebauungspläne	2
2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	2
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	2
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4.1 Belange der Raumordnung	4
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	6
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	7
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	8
4.4.1 Lärmgutachten (Gewerbe- und Verkehrslärm)	8
4.4.2 Geruchsimmissionen und Schadstoffe	14
4.5 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	15
4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	15
4.7 Belange der Forstwirtschaft	18
4.8 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	18
4.9 Oberflächenentwässerung	19
4.10 Belange des Verkehrs	19
4.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	20
4.12 Belange des Bodenschutzes	21
4.13 Kampfmittel	21
4.14 Altlasten	21
4.15 Denkmalschutz	21
5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	22
5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	22

5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	22
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	23
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	23
6	Inhalte der Planung.....	23
6.1	Art der baulichen Nutzung	23
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	23
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	23
6.4	Verkehrsflächen.....	24
6.5	Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen.....	24
6.6	Grünordnungsmaßnahmen.....	24
7	Ergänzende Angaben	24
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	24
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	25
	Teil II: Umweltbericht	26
1	Einleitung	26
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	26
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	26
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	32
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
2.1.2	Fläche und Boden	34
2.1.3	Wasser	35
2.1.4	Klima und Luft	35
2.1.5	Landschaft	36
2.1.6	Mensch	38
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	39
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	39
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	40
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	40
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	40
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	41
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	41

2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	42
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	42
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	43
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	43
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	43
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	44
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	46
3	Zusätzliche Angaben	47
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	47
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	48
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	52
	Anhang zum Umweltbericht.....	53

Anlage

- NWP Planungsgesellschaft mbH (Erhebung Biotoptypen Februar 2025): Bestandsplan Biotoptypen
- Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“
- TÜV SÜD: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 19863.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Lingen, d. 28.01.2026
- Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH: Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1 + 2/01. Lingen, d. 19.02.2026
- Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 18.März 2026
- Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum
- Lageplan Waldersatzfläche Lat-032
- Lageplan Naturschutzrechtliche Ersatzfläche (Kompensationsfläche) Lat-140

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Zur Umsetzung von Planungen für ein Krematorium in der Gemeinde Sustrum wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Krematorium“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen aufgestellt. Darin wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ dargestellt.

Hintergrund der Planungen ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem allgemein wachsenden Bedarf an Kremierungen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien relativ weit entfernt gelegen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 27 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Sustrum und betrifft einen Teil des Flurstückes 19 der Flur 1 der Gemarkung Sustrum. Die Flächengröße beträgt ca. 1 ha.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet betrifft einen Teil des bestehenden Friedhofsgeländes. Es ist durch einen Waldbereich, einen Parkplatz mit Wegebeziehungen, einem Friedhofsgebäude sowie durch an das Gebäude anliegende Scher- bzw. Trittrasenflächen geprägt.

Das Plangebiet grenzt am östlichen Rand an die Nord-Süd-Straße (K 147), nordwestlich grenzen Friedhofsflächen, südlich Baum- bzw. Waldbestände an, im Westen ein Graben und landwirtschaftliche Flächen.

Unter dem Baumbestand südlich des abgegrenzten Plangebietes befinden sich Stellplatzflächen für Besucher des Friedhofes oder der Kapelle.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im seit dem 31.07.1996 wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungen wird das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. In räumlicher Nähe dazu befinden sich in westlicher Richtung eine Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen, in südöstlicher Richtung gewerbliche Bauflächen. Die Nord-Süd-Straße ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

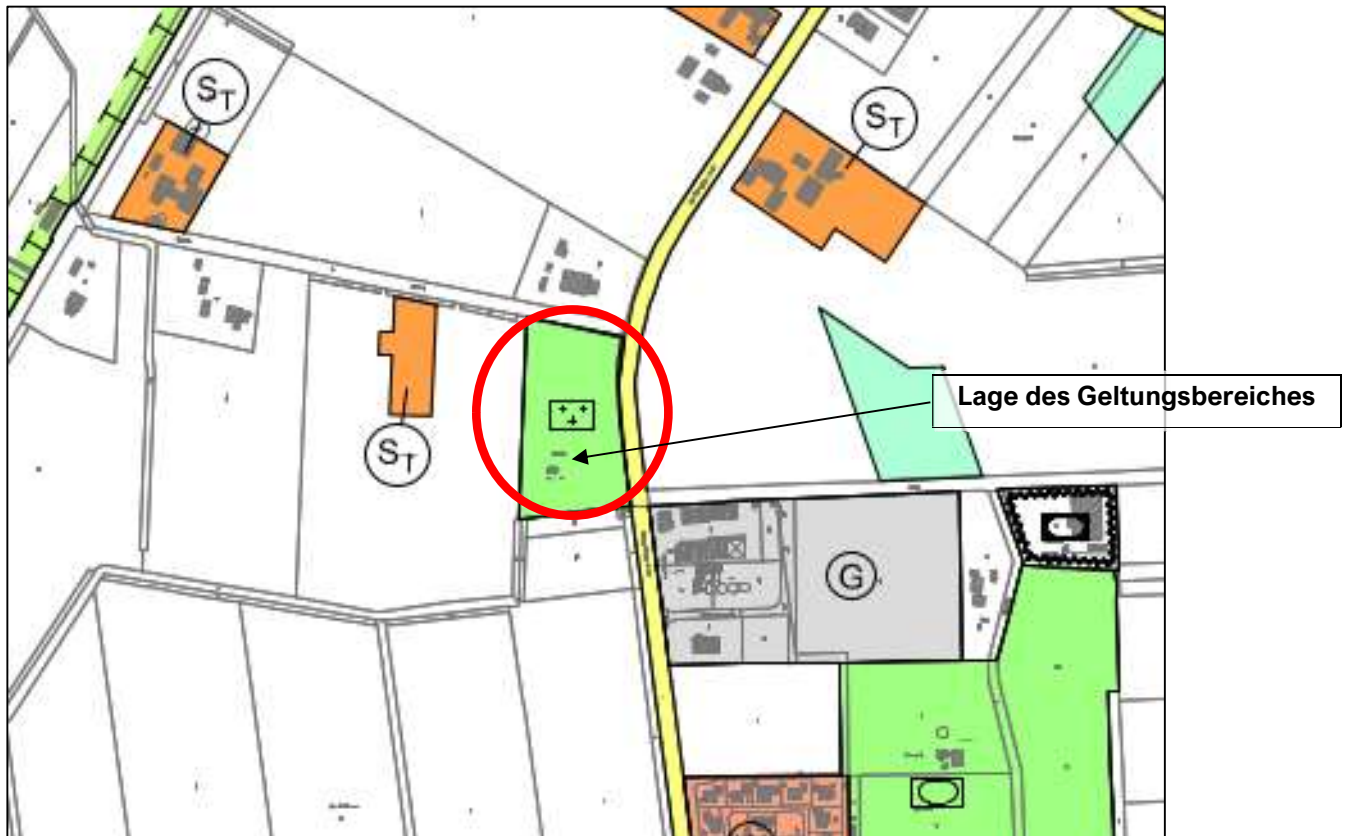


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP der Samtgemeinde Lathen

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird insofern entsprochen, als dass im Rahmen der 52. Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Krematorium dargestellt wird.

2.2 Bebauungspläne

Verbindliche Bauleitplanung besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht.

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Andere kommunale Planungen bestehen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

In der Gemeinde Sustrum der Samtgemeinde Lathen soll auf dem Gelände des bestehenden Friedhofs ein Krematorium entstehen. Ein Bedarf dafür ist innerhalb der Region vorhanden und soll deshalb an diesem pietätvollen Standort umgesetzt werden.

Ein als Gemeinbedarfsanlage betriebenes Krematorium mit Abschiedsraum ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02. Februar 2012 (- 4 C 14.10 –, BVerwGE 142,1) zwar eine Anlage für kulturelle Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, aber kein Gewerbebetrieb im Sinne der BauNVO und auch nicht ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB in einem Gewerbegebiet zulässig.

Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht rechtsgrundsätzlich ausgeführt:

„Anlagen für kulturelle Zwecke sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiteren Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient, dient ein Krematorium als säkulare Bestattungsanlage einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorganges. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können [...]. Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der Baunutzungsverordnung ist ein Gewerbegebiet den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten [...]. Ein Krematorium mit Abschiedsraum erweist sich in besonderer Weise als störungsempfindlich. Es stellt – ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlage – ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Die Privatisierung dieser Art der Bestattung mag bewirkt haben, dass Krematorien auch an Standorten außerhalb eines Friedhofes angesiedelt werden. Das ändert aber nichts an der Anforderung, dass eine Bestattung ein würdevolles und kontemplatives Umfeld erfordert. Wie auch das Oberverwaltungsgericht angemerkt hat, ist nicht zu erkennen, dass sich die gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod wesentlich gewandelt haben. Der übliche Umgebungslärm und die allgemeine Geschäftigkeit eines Gewerbebetriebes stehen dazu im Widerspruch. Eine derartige Umgebung ist regelmäßig geeignet, den Vorgang der Einäscherung als Teil der Bestattung in einer Weise gewerblich-technisch zu prägen, die mit der kulturellen Bedeutung eines Krematoriums mit Abstellraum nicht vereinbar ist.“

Eine entsprechende bauliche Anlage ist zwar ggf. innerhalb einer Grünfläche mit einer Zweckbestimmung „Friedhof“ nicht ausgeschlossen, zur Erlangung von Planungsrechtssicherheit soll jedoch eine Sonderbaufläche für ein Krematorium ausgewiesen werden.

Aufgrund der städtebaulichen Besonderheit der Feuerbestattungsanlage soll der Betriebsstandort als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden.

Darin sollen die nachfolgenden baulichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig sein:

1. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage,
2. Gebäude für ein Kolumbarium,
3. Gebäude mit Abschiedsräumen für Trauergäste,
4. Gebäude mit Mehrzweckräumen z. B. für Trauerfeiern

Eine planzielkonforme Alternativenprüfung ist ein notwendiges Prüfungserfordernis im Rahmen der Bauleitplanung. Der Rat und die Verwaltung der Samtgemeinde Lathen suchten seit mehreren Jahren einen Standort, der für die Ansiedlung eines Krematoriums geeignet ist.

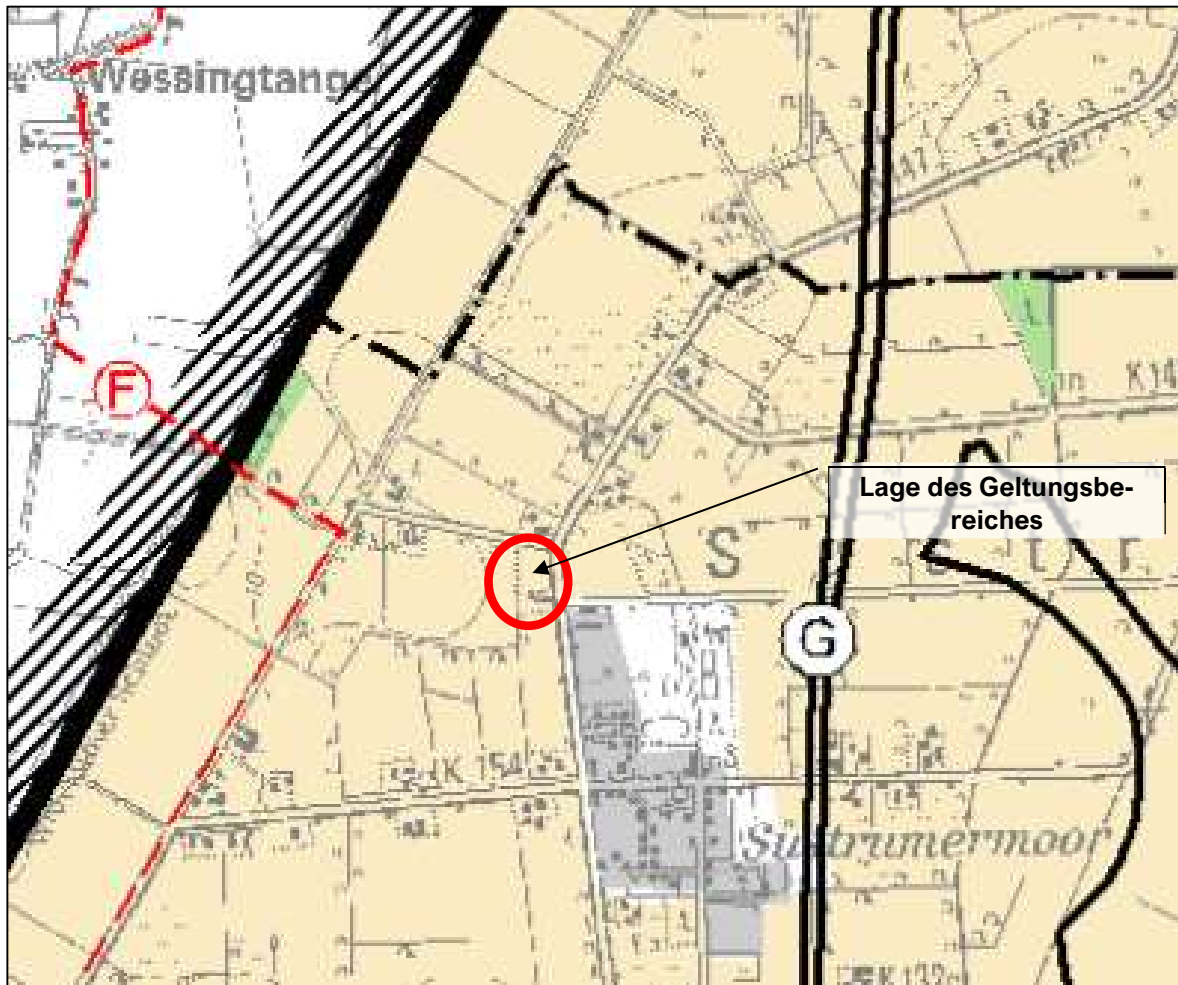


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP des Landkreises Emsland (2010)

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Ein Friedhof mit Waldbestand ist auf der hier vorliegenden Fläche auch bereits vorhanden, landwirtschaftliche Flächen werden insofern nicht in Anspruch genommen.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist die Samtgemeinde Lathen als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Lathen wird im RROP 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe der Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Grundzentren sind Anlagen des Gemeinbedarfs der Bevölkerung bereitzustellen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

Landschaftsrahmenplan 2001 (LRP 2001) Landkreis Emsland



Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (2001)

Die Abbildung zeigt einen Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2001) des Landkreises Emsland. Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung liegen keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen.

Der Landkreis Emsland hat bekanntgegeben, dass gemäß §§ 9, 10 und 65 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 3 und 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) der Landkreis Emsland dazu verpflichtet ist, den Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben. Aus diesem Grund sollten von März 2024 bis Dezember 2025 im gesamten Kreisgebiet vegetationskundliche und faunistische Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.¹ Ergebnisse sind nicht bekannt.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regulationsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

¹ Landkreis Emsland: Amtliche Bekanntmachung vom 01.03.2024

- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Samtgemeinde Lathen hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30, § 34 oder § 35 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass aus Gründen der Pietät und zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit der Nachbarschaft ein Standort auf einem Friedhof oder angrenzend daran am besten geeignet ist.

Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Lathen gerechtfertigt, den Belang der Errichtung eines Krematoriums auf vorbelasteten Freiflächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf die Errichtung eines Krematoriums innerhalb der Samtgemeinde bedeuten würde, da besser geeignete alternative Flächen derzeit im Samtgemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung und die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Ausrichtung der Dachflächen nach Süden sowie Ost und West möglich, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen. Durch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebenanlagen mit Flachdach ist zusätzlich eine optimale Ausrichtung bzw. Dachbegrünung individuell möglich.

Zudem bleiben Teile der Bauflächen als Grünflächen unversiegelt und tragen somit zum Erhalt des Temperatur- und damit Luftaustausch bei. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Zweck des Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbare Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Durch die Anwendung der Gesetzesvorgaben soll der Klimaschutz forciert, fossile Ressourcen geschont und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in das Bauleitplanverfahren aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Es war zu beurteilen, ob es durch das Vorhaben zu Umweltverschmutzung oder Belästigungen kommt, die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, haben.

4.4.1 Lärmgutachten (Gewerbe- und Verkehrslärm)

Zur Beurteilung der Lärmsituation im Plangebiet selbst und in dessen Umgebung liegt eine Begutachtung vor.² Dabei wurde die Geräuschsituation durch Gewerbe- und Verkehrslärmeinwirkungen untersucht. Für die Beurteilung von Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm heranzuziehen. Immissionsrichtwerte für Friedhöfe sind im Gegensatz zu Baugebieten in der TA Lärm nicht aufgeführt.

Für das Sondergebiet Krematorium wird der Schutzanspruch eines Friedhofes entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 berücksichtigt, die bestehende Nachbarschaft zum Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes (MD) berücksichtigt.

Aus den Vorgaben resultieren bzgl. **Gewerbelärm** folgende Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005:

² TÜV SÜD: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 19863.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Lingen, d. 28.01.2026

Gebietsausweisung	Immissions- bzw. Orientierungswert tags	Immissions- bzw. Orientierungswert nachts
Dorfgebiet (MD)	60	45
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Friedhof	55	55

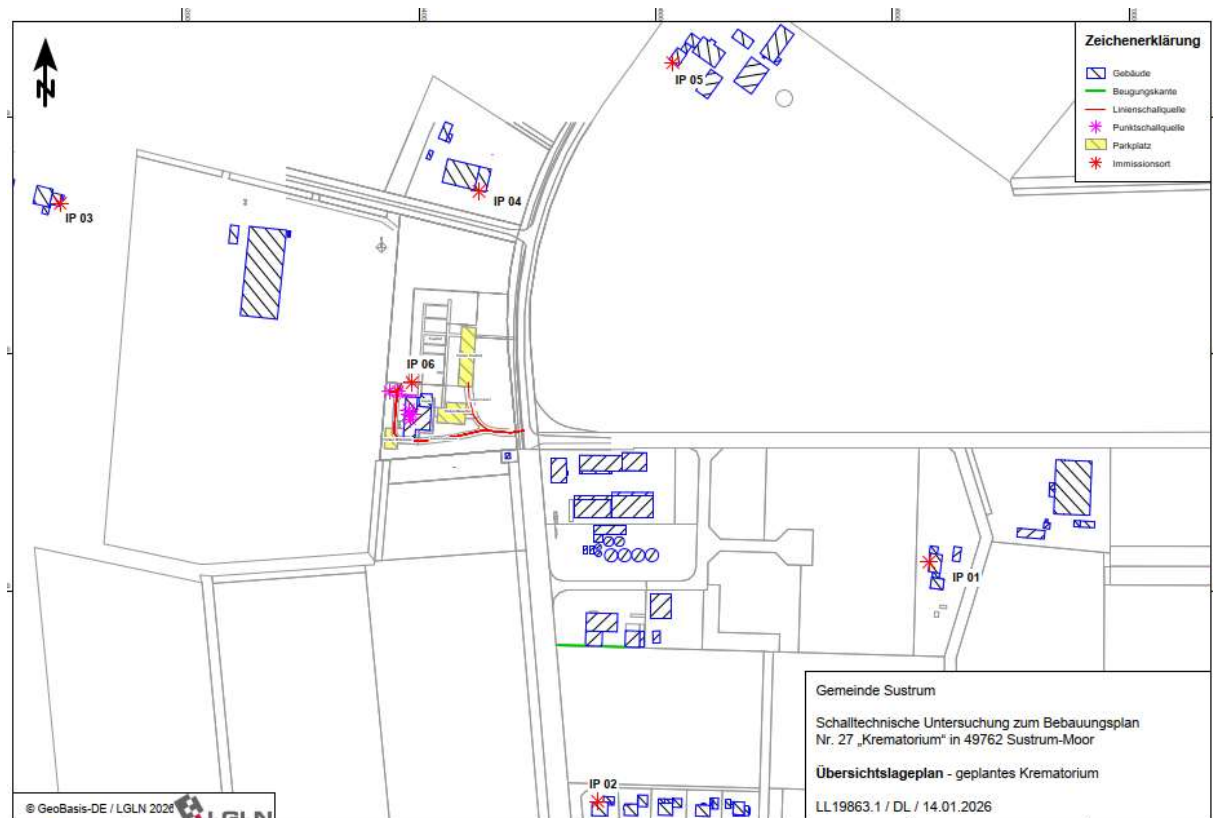


Abbildung 5: Übersichtslageplan

Eine (gewerbliche) Vorbelastung muss in der der Regel dann nicht ermittelt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Werden die Richtwerte anteilig um mindestens 10 dB(A) unterschritten, so liegen die Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage und die Vorbelastung ist nicht weiter zu betrachten.

Die nächste besonders zu schützende Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet an der Zollstraße.

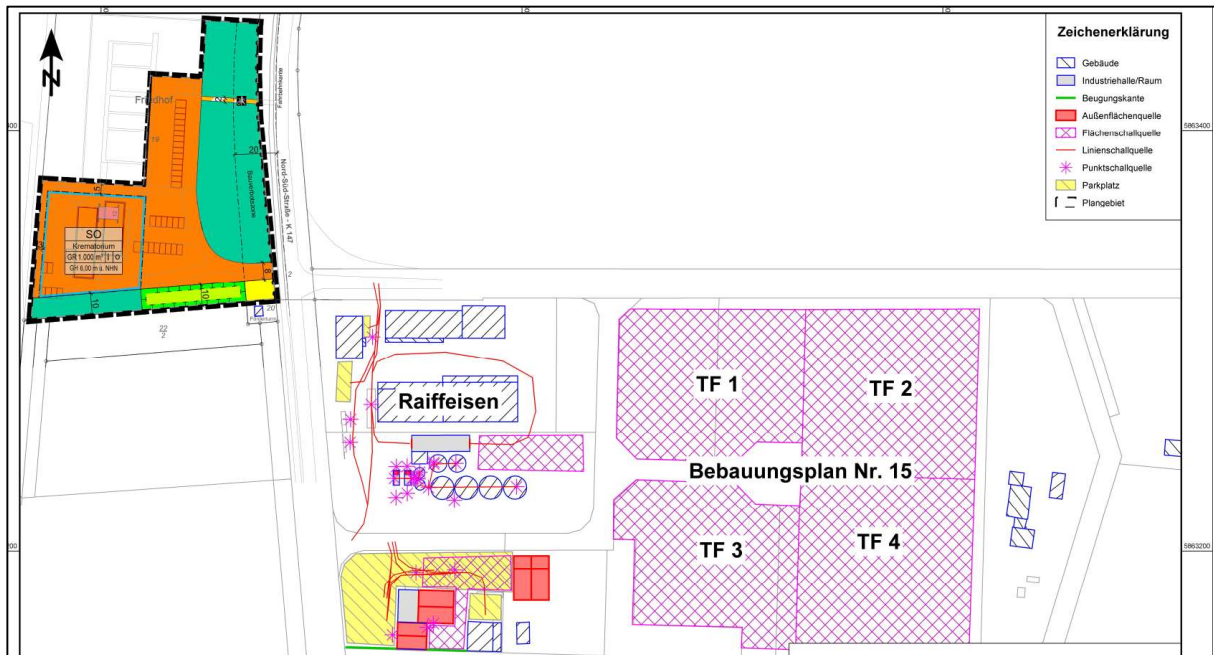


Abbildung 6: Angrenzende Lärmquellen

Aus der gewerblichen Vorbelastung sowie den zusätzlichen Lärmquellen in Verbindung mit dem Krematorium ergibt sich folgende Gesamtsituation:

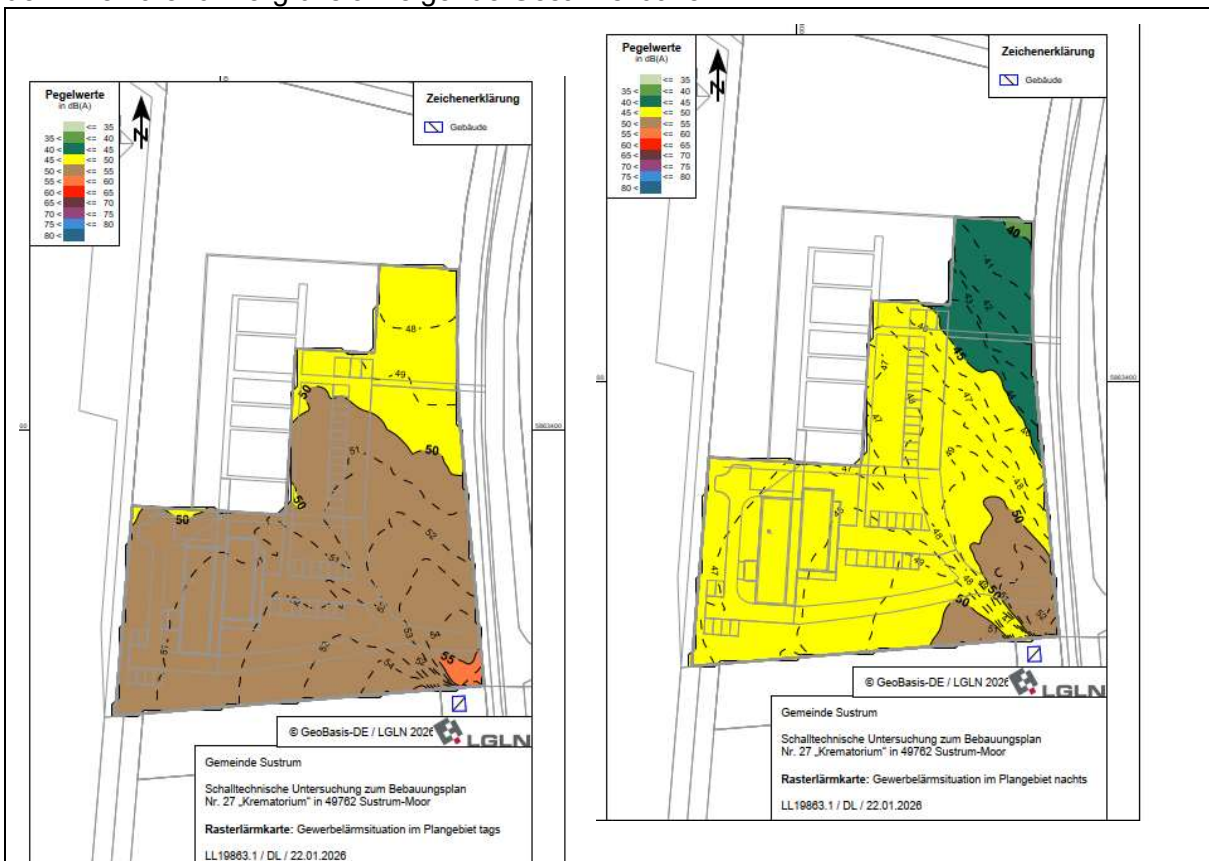


Abbildung 7: Gewerbelärsituation tags (Abbildung links) / nachts (Abbildung rechts)

Berücksichtigt bzgl. der Gewerbelärsituation wurden dabei auch die Vorbelastungen durch die nächsten beiden Betriebe östlich der Nord-Süd-Straße sowie der plangegebenen Gewerbelärmbelastung aus dem Bebauungsplan Nr. 15.

Betriebsbedingt ist eigentlich nur die Tagsituation relevant. Eine Ausnahme davon stellen technische Aggregate im Außenbereich dar. Zur Tagsituation mit Trauerfeier(n) ist mit bis zu 100 Besuchern, also 200 Zu- und Abfahrten, zu rechnen. Weiter wurde von 6 Mitarbeiterparkplätzen mit maximal zweifachem Wechsel im Tageszeitraum ausgegangen, zusätzlich 10 weitere betriebsbedingte KFZ-An- und Abfahrten berücksichtigt.

Technische Geräuschquellen stellen Abluftkamin, Belüftung, Rückkühler und Wärmepumpe dar.

Zusammenfassend resultierten daraus folgende Beurteilungspegel an den zu berücksichtigenden Immissionspunkten:

Immissionspunkte	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		Differenz zum IRW in dB	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Teichstraße 9	60	45	19	17	-41	-28
IP 02: Am Sportplatz 15	55	40	30	24	-25	-16
IP 03: Zollstraße 1	60	45	23	22	-37	-23
IP 04: Nord-Süd-Straße 10	60	45	31	25	-29	-20
IP 05: Nord-Süd-Straße 5	60	45	24	19	-36	-26
IP 06: Friedhof	55*	55*	51	44	-4	-11

* Hier werden ersatzweise die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 [5] berücksichtigt

Für das Krematorium selber wurde der ersatzweise für Krematorien herangezogene schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags und nachts nur in einem kleinen Teil des Plangebietes (s. Abbildung 7) überschritten. Dort ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) keine überbaubare Fläche festgesetzt. In Bezug auf Spitzenpegelereignisse sind im gesamten Plangebiet keine Überschreitungen der zulässigen Werte zu erwarten. Ergänzende Anforderungen bzgl. der einzuhaltenden Betriebszeiten des Krematoriums sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Durch das Krematorium selber werden auch die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen Wohngebäuden außerhalb des Plangebietes (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) um mindestens 16 dB(A) unterschritten. Somit befinden sich alle Wohngebäude außerhalb des Einwirkungsbereiches des Krematoriums.

Im Bereich des angrenzenden Friedhofs werden die schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Da die Vorbelastung hier ebenfalls mindestens 4 dB(A) unterhalb des Orientierungswertes liegt, ist mit keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Bereich des Friedhofes zu rechnen.

Zusammenfassend resultiert aus diesen Untersuchungen und Berechnungen keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung.

In Bezug auf die **Verkehrslärsituation** im Plangebiet hat die Untersuchung ergeben, dass die für die Sonderbauflächen ersatzweise für Krematorien herangezogene schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags und nachts in einem maximal 40 m breiten Streifen entlang der Nord-Süd-Straße überschritten wird.

Grundlage für diese Berechnungen sind die vorliegenden Verkehrszahlen des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2020. Demnach war auf der Nord-Süd-Straße eine durchschnittliche Verkehrsstärke von DTV = 959 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von SV = 92 Kfz/24 h zu berücksichtigen. In einer Prognose für das Jahr 2040 wurde angenommen, dass sich der PKW-Verkehr nicht verändert, der Schwerverkehrsanteil um 19 % steigen wird.

Durch das Krematorium werden 244 zusätzliche Fahrten durch PKW, 6 zusätzliche durch Kleintransporter und 2 zusätzliche Fahrten durch LKW prognostiziert. Eine Aufteilung der Verkehre in Richtung Nord oder Süd ist nicht abschätzbar, so dass die Gutachter im Sinne einer Maximalbetrachtung in beide Richtungen jeweils 100 % dieser Fahrten angenommen haben.

Somit ergibt sich ein prognostizierter DTV-Wert von 1.229 Kfz/24 h. Die Geschwindigkeit wurde bestandsgemäß auf der Nord-Süd-Straße abschnittsweise für PKW mit 100 km/h bzw. 70 km/h und für LKW mit 80 km/h bzw. 70 km/h angenommen.

Da der im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Bereich davon nicht betroffen ist, sind auf nachgeordneter Planungsebene keine Festsetzungen in Bezug auf Verkehrslärmeinwirkungen erforderlich.

Auch durch den planbedingten Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen ist keine relevante Erhöhung des Verkehrslärms zu erwarten. Berücksichtigt werden dabei die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Wegen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück. Es sollen Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermieden werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mind. 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Da planbedingt der Verkehrslärm zudem auch im Maximalfall nicht um mehr als 1 dB zunimmt, sind gemäß der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft durch den anlagenbezogenen Mehrverkehr zu erwarten

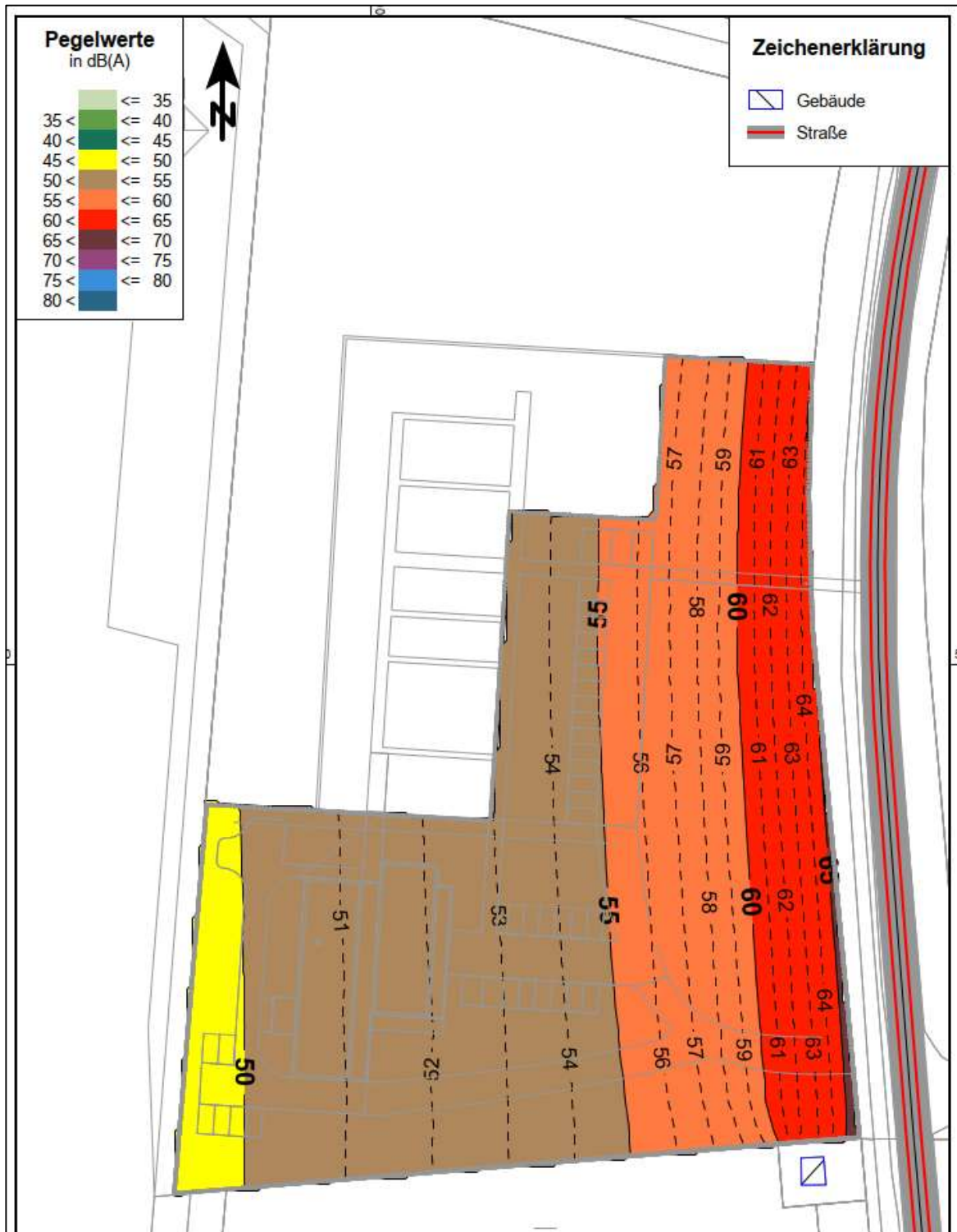


Abbildung 8: Verkehrslärmsituation im Plangebiet tags

Weiterhin werden auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im relevanten Tageszeitraum eingehalten.

4.4.2 Geruchsimmissionen und Schadstoffe

Ein entsprechendes Geruchsgutachten³ unter Berücksichtigung der relevanten landwirtschaftlichen Betriebe ist erstellt. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen wurden alle landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken, mindestens jedoch alle im 600 m Radius gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Ergebnis sieht wie folgt aus:



Abbildung 9: Ermittlung der Gesamtbelastung

Demzufolge beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Krematoriums maximal 7 % der Jahresstunden (höchster Wert an der nordwestlichen Ecke. Der im Anhang 7 der TA Luft für Arbeitnehmer (gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung) angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 25 % der Jahresstunden wird somit sicher eingehalten. Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe sind dabei nicht berücksichtigt worden, der zulässige Immissionswert ist jedoch auch bei weitem nicht ausgeschöpft, so dass auch Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht relevant eingeschränkt sind.

Auf der Grundlage der ermittelten Luftschadstoffimmissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Luftschadstoffen ermittelt. Die Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaub-Konzentration PM 10, Feinstaub-Konzentration PM 2,5, Staubbiederschlag und Deposition an Dioxinen/Furanen und Stickstoffoxiden unterschreiten jeweils den Immissionswert für die irrelevante Gesamtzusatzbelastung, so dass keine Ermittlung der Gesamtbelastung erfolgen musste.

Demzufolge ist keine unzulässige Geruchsimmissionsbelastung zu erwarten.

Die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition unterschreitet das Abschneidekriterium, so dass hierzu keine vertiefende Untersuchung vorzunehmen war.

³ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH: Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1 + 2/01. Lingen, d. 19.02.2026

Bzgl. der Quecksilber-Deposition wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung über dem Grenzwert einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung liegt. Demzufolge war eine Gesamtbelastung zu ermitteln. Zur Vorbelastung an Quecksilber-Deposition liegen keine Messdaten der lokalen Messstation Emsland DENI043 des Luftqualitäts-Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) vor. Da sich keine weiteren Quecksilber-Emittenten im Einwirkungsbereich befinden, ist lt. Gutachten gesichert davon auszugehen, dass der Immissionswert für die Gesamtbelastung eingehalten wird.

4.5 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Geplant ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes, welches zudem in Richtung der Siedlungsstrukturen bereits im Bestand eingegrünt ist, so dass es keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes darstellt.



Abbildung 10: Auszug aus der Präsentation vom 10.11.2025 (pptx-Datei) der Architekten Exeler

4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft werden, wie auch die sonstigen Belange des Umweltschutzes, im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) ausführlich dargelegt. Auf die dortigen detaillierten Ausführungen sei verwiesen. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Bestand von Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich befindet sich ein Roteichenforst, ein bestehender Parkplatz und ein Weg zu einem Gebäude öffentlicher Nutzung, sowie an das Gebäude anliegende Scher- und Trittrassenflächen. Der Geltungsbereich grenzt direkt an einen Friedhof, am westlichen Rand grenzt ein nährstoffreicher Graben an. Östlich des Plangebiets liegt die L 875, auf dessen Gegenseite sich zwei Gewerbebetriebe befinden.

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Brutvögel mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Mit Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer wurden insgesamt sieben Arten erfasst, die nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschland als einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf der

Vorwarnliste stehen. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche konnten Stieglitz und Star festgestellt werden.

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte per Detektoraufnahme an insgesamt vier Kartierterminen im Jahr 2025. Im Ergebnis wurden das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler sowie die Zwergfledermaus erfasst. Die Arten wurden jagend im Gebiet festgestellt, für drei Arten wurden gem. Gutachten Transfer Routen festgestellt. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Bei dem von der Planung betroffenen Boden handelt es sich um Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley. Dieser ist bereichsweise durch die bestehenden Nutzungen überprägt.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den Friedhof an. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich Weideflächen und östlich angrenzend verläuft die Nord-Süd-Straße (K 147), auf dessen Gegenseite zwei Gewerbebetriebe liegen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiches, der z.T. durch Gehölzstrukturen gegliedert und landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist.

Weitere besondere Wertigkeiten oder Belastungssituationen sind hinsichtlich der weiteren abiotischen Schutzgüter (Boden, Klima, Luft) nicht ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Neuausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 4.100 m²
- Festsetzungen von Öffentlichen Grünflächen sowie Flächen für Wald

Mit der vorliegenden Planung ergeben sich zusätzliche Versiegelungen. Mit der Überplanung von Biotoptypen einhergehend wird auch potenzieller Lebensraum für Fauna dauerhaft entzogen. Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen werden mit der Eingriffsbilanzierung der Biotoptypen berücksichtigt.

Zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der besseren Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft werden Waldfläche dauerhaft erhalten, eine öffentliche Grünfläche mit Erhalt der Gehölze sowie eine Maximalhöhe für bauliche Anlagen festgesetzt (16,50 m ü. NHN mit Ausnahme des Schornsteins). Weiterhin wird eine maximal versiegelbare Fläche festgesetzt.

Die sich durch die Planung ergebenden optischen Fernwirkungen, insbesondere durch den mit dem Vorhaben verbundenen Schornstein, werden aufgrund der bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und den weiter bestehenden sichtverschattenden Gehölzen, die stellenweise ähnliche Höhen aufweisen, als nicht erheblich eingestuft.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich Wald, dessen Rodung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 verbunden ist. Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Der Wald innerhalb des Geltungsbereiches hat eine Flächengröße von 6.485 m². Aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan von Flächen für Wald mit einer Größe von 3.246 m² ist ein Waldersatz als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von 4.535 m² vorzunehmen⁴. Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz

⁴ 6.485 m²-3.246 m² (Festsetzung als Waldfläche) = 3.239 m² überplanter Wald; 3.239 m² x 1,4 = 4.535 m² (aufgerundet)

anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Mit der Planung ergibt sich gemäß dem Bilanzierungsmodell des Nds. Städtetags ein Flächenwertdefizit im Sinne der Eingriffsregelung von insgesamt 4.412 Werteinheiten. Die plangebiets-externe Kompensation erfolgt auf der gemeindeeigenen anerkannten Kompensationsfläche Lat-140. Sie liegt etwa 5 km vom Geltungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das Flurstück 12/4, Flur 31, Gemarkung Sustrum, auf dem noch ausreichende Werteinheiten vorhanden sind.

Artenschutz

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Gutachten erstellt⁵. Auf Umsetzungsebene werden Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich. Für den voraussichtlich betroffenen Star sind konkret drei Nistkästen im räumlichen Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht berührt. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000- Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Ems“ in etwa 7 km und das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in etwa 8 km südöstlicher Richtung vom Geltungsbereich. Auf niederländischer Seite befindet sich das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet in über 12 km Entfernung („Lieftingsbroek“, NL 2003028)⁶.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00023 „Emstal“ in ca. 4,5 km Entfernung sowie um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00032 „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in etwa 7 km Entfernung.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Umgebung ist aufgrund der genannten Abstände zum Geltungsbereich sowie der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht abzuleiten.

Darstellung von Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan

Gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland liegen innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen vor. Die Planung wird daher als vereinbar mit den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplans betrachtet.

Da der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen aus dem Jahr 1994 stammt und damit stark veraltet ist, wird dieser nicht herangezogen.

⁵ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

⁶ <https://natura2000.eea.europa.eu/>

4.7 Belange der Forstwirtschaft

Das Friedhofsgelände stellt sich teilweise als Waldfläche dar, für das hier vorliegende Plangebiet gilt dies ebenfalls. Insbesondere der östliche Bereich ist durch Waldbestand geprägt, im Süden grenzen ebenfalls Wald- oder waldähnliche Gebiete an.

Teile der Waldflächen werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Die durch die Planung beeinträchtigten Waldbereiche unterliegen dem Waldgesetz. Am südlichen Rand wird eine öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbindung festgesetzt. Damit ist die Fläche rechtlich nicht mehr als Waldfläche einzustufen und wird formal in den Waldersatz mit einbezogen.

Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen.

Der Wald hat eine Flächengröße von 6.485 m². Aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan von Flächen für Wald mit einer Größe von 3.246 m² ist eine Kompensation als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von 4.535 m² vorzunehmen⁷.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Geltungsbereich. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

In der als öffentlichen Grünfläche mit Gebot für die die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche ist die regelmäßige Entnahme von größeren Bäumen und der Ersatz durch standortgerechte heimische Bäume II. Ordnung zulässig. Damit wird der südlich des Geltungsbereiches bestehende Wald bzw. Waldrand ausreichend vor störenden Nutzungen bzw. Bebauung geschützt. Weiterhin kann durch die Festsetzung der Gefahrenabwehr durch Sturmschäden etc. Rechnung getragen werden.

4.8 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Technische Infrastruktur

Die Stromversorgung im Plangebiet ist im Bestand sichergestellt. Es wird gegebenenfalls die Errichtung von Netzergänzungen erforderlich.

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt durch den örtlichen Wasserverband.

Das Plangebiet wird an das öffentliche Abwassernetz und somit über die kommunale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Es wird ggf. der Bau neuer Kanalisationsleitungen erforderlich.

Im Bereich von erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumpflanzungen und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2, sowie auf das DVGW Regelwerk 125 verwiesen. Mit den örtlichen Versorgungsunternehmen ist bezüglich der Planung des Versorgungsnetzes rechtzeitig vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt aufzunehmen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

⁷ 6.485 m²-3.246 m² (Festsetzung als Waldfläche) = 3.239 m² überplanter Wald; 3.239 m² x 1,4 = 4.535 m² (aufgerundet)

Eventuell anfallender Sondermüll ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Bei der Durchführung der Planungen sowie der Erschließungsmaßnahmen sind die im Merkblatt der Hauptamtlichen Brandschau aufgeführten Anforderungen an Feuerwehrezufahrten und Löschwasserversorgung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes zu beachten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister und der Abteilung *Vorbeugender Brandschutz* beim Landkreis Emsland festzulegen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen an das jeweilige Netz wird sichergestellt. Der Ausbau des Leitungsnetzes wird rechtzeitig abgestimmt.

4.9 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Diesbezüglich liegt ein Gutachten vor.⁸ Demzufolge kann das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen in den westlich angrenzenden Graben abgeleitet werden, das übrige anfallende Oberflächenwasser soll über mindestens 0,15 m tiefe Mulden zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden.

4.10 Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist im Bestand gegeben. Im Rahmen der Neuordnung des Friedhofgeländes bleibt der Anschlusspunkt bestehen, die Zuordnung des ruhenden Verkehrs wird dem geänderten städtebaulichen Konzept entsprechend angepasst.

Der Landkreis Emsland hat im Rahmen seiner Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Auf der überarbeiteten Fläche ist bisher der kommunale Friedhof ausgewiesen. Zugehörige Parkplätze sind an der Südseite vorhanden und über eine Zufahrt direkt an die K147 angeschlossen. Diese Zufahrt soll auch weiterhin genutzt werden, allerdings als direkte Zuwegung zum Krematorium. Die Parkplätze sollen zwischen Kreisstraße und bestehendem Friedhof ausgewiesen werden.

Der ausgewiesene Bereich liegt westlich der Kreisstraße 147 an freier Strecke. Entsprechend ist die Anbauverbotszone von 20 m zu beachten. Dies gilt auch für geplante Stellflächen. Gegebenenfalls ist hier eine separate Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich.

Grundsätzlich bestehen lt. Aussage des Landkreises Emsland, Fachbereich Straßenbau, gegen die zukünftige Nutzung der vorhandenen Zufahrt in km 49,560 der Kreisstraße 147 keine Bedenken, wenn diese von der Breite und Gestaltung her den zukünftigen Bedürfnissen in Sachen Erschließung angepasst wird. Hier ist eine direkte Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich.

Eine separate Anbindung des Baugebietes an die Kreisstraße ist als Fuß- und Radweg nördlich der Anbindung des Krematoriums festgesetzt.

⁸ M&O Büro für Geowissenschaften: Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 19. März 2026

Von der Kreisstraße 147 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland keine Ansprüche in Bezug auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen erhoben werden

Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzuhören.

Den Hinweisen bzgl. der Immissionssituation wird seitens der Gemeinde Sustrum abschließend auf der Genehmigungsebene gefolgt.

Die vorgesehene Erschließung des Gebietes ist bereits auf konzeptioneller Ebene berücksichtigt worden. Dies sieht wie folgt aus:



Abbildung 11: Exeler Bau & Projektleitung: Städtebauliches und Erschließungskonzept für das Plangebiet (Stand 03/2026)

4.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

4.12 Belange des Bodenschutzes

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Samtgemeinde Lathen hat diesbezüglich analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30, § 34 oder § 35 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass aus Gründen der Pietät und zur Vermeidung immissionsrechtlicher Konflikte mit der Nachbarschaft ein Standort auf einem Friedhof oder angrenzend daran am besten geeignet ist.

Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Lathen gerechtfertigt, den Belang der Errichtung eines Krematoriums auf vorbelasteten Freiflächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf die Errichtung eines Krematoriums innerhalb der Samtgemeinde bedeuten würde, da besser geeignete alternative Flächen derzeit im Samtgemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

4.13 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen im Plangebiet nicht vor.

4.14 Altlasten

Altablagerungen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde Sustrum nicht bekannt.

4.15 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Hierbei handelt es sich um das Emslandlager Neusustrum in Sustrum-Moor mit all seinen Bestandteilen, insb. dem Teich, der Sandsteinstele sowie der Parkanlage.

Das Emslandlager Neusustrum ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aus geschichtlichen Gründen gemäß § 3 Abs. 3 des NDSchG mit der Kennziffer 454052Gr0001 in das Verzeichnis der Baudenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des NDSchG. An der Erhaltung sowie am Schutz des Gebäudes und an der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes des Denkmals besteht ein öffentliches Interesse. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u. a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz).

Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt in jedem Fall den Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die „Hinweise“ zum Bebauungsplan wurden um Aussagen zum Denkmalschutz ergänzt.

Änderungen für die Planungen resultieren daraus nicht, dass Denkmal ist weit genug vom Plangebiet entfernt gelegen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Sustrum führt im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit abgegeben.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ging insbesondere eine Stellungnahme des Landkreises Emsland ein.

Dieser regte an, die übrigen Friedhofsflächen mit in den Geltungsbereich aufzunehmen. Dem wurde nicht gefolgt, da dafür kein städtebauliches Erfordernis besteht.

Aus Sicht der unteren Waldbehörde (UWB) und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde darauf hingewiesen, dass der zu überplanender Waldbestand in einem angemessenen Verhältnis von mindestens 1 : 1,4 auszugleichen ist. Dieser Anregung wurde gefolgt, die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Geltungsbereich. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Die plangebietsexterne Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt auf der gemeindeeigenen anerkannten Kompensationsfläche Lat-140. Sie liegt etwa 5 km vom Geltungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das Flurstück 12/4, Flur 31, Gemarkung Sustrum, auf dem noch ausreichende Werteinheiten vorhanden sind.

Eingeforderte Konzepte zur Oberflächenentwässerung und zum Immissionsschutz (Gerüche, Verkehrs- und Gewerbelärm) wurden erstellt und sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

Hinweisen zu den Rahmenbedingungen des Straßenbaurechts zur bestehenden Anbindung des Plangebietes und zur Beachtung der Bauverbotszone von 20 m entlang der Kreisstraße werden bereits beachtet, Änderungen für die Planungen resultieren daraus nicht. Weitere Hinweise zum Straßenbaurecht sind im Rahmen der Baugenehmigungsunterlagen zu berücksichtigen.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den beschriebenen Zielsetzungen wird das Plangebiet überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ festgesetzt. Damit können alle baulichen Anlagen in Verbindung mit der Einäscherungsanlage innerhalb des Baugebietes umgesetzt werden.

Ausgeschlossen sind explizit Wohnnutzungen, auch betriebsbezogene, sowie Gastronomieeinrichtungen. Damit sollen immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Ausnutzungsziffer wird eine absolute maximale Grundfläche für das Hauptgebäude festgesetzt, die dem Bedarf einer solchen Einrichtung entspricht, aber auch noch einen gewissen Spielraum für kleinteiligere Erweiterungen ermöglicht. Die Größe richtet sich an dem konkret vorliegenden Entwurf, lässt aber auch noch kleinteilige Erweiterungen zu

Die zulässige Grundfläche ist mit 1.000 m² festgesetzt. Für Zufahrten, Stellplätze, Fuß- und Radweg, Erschließungswege und Nebenanlagen wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche des Sonstigen Sondergebietes bis zu 4.100 m² zugelassen.

Weiterhin soll eine Bebauung entstehen können, die durch die schon bestehende Eingrünung mit Waldbereichen, Bäumen und Sträuchern nur wenig wahrnehmbar ist. Das Gebäude soll deshalb eingeschossig ausgeführt werden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 6,40 m über dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Höhenbezugspunkt entspricht einem in der Region üblichen flachen Einfamilienhaus und ist auch aufgrund der Eingrünung nur wenig wahrnehmbar.

Eine Ausnahme von dieser Maximalhöhe soll die Bemaßung des Schornsteins darstellen, der insbesondere aus emissionsschutzrechtlichen Gründen über eine Höhe von max. 37 m über NHN errichtet werden muss. Das entspricht einer Höhe von ca. 26 m über dem festgelegten Höhenbezugspunkt. Auch der Schornstein wird wegen der bestehenden Eingrünung der baulichen Anlagen nur eingeschränkt wahrnehmbar sein.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, die in Verbindung mit den festgesetzten Baugrenzen sicherstellt, dass keine überdimensionierten Baukörper entstehen können. Insgesamt soll mit diesen Regelungen abgesichert werden, dass sich eine zukünftige Bebauung in die eher ländlich-dörflichen Strukturen einbindet und diese nicht überformt.

6.4 Verkehrsflächen

Zur separaten fußläufigen Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Gemäß § 24 NStrG ist entlang von Landes- oder Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten eine 20 m Bauverbotszone einzuhalten. Darin dürfen Hochbauten jeder Art und bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden, nicht errichtet werden.

Bauliche Anlagen bis zu einem Abstand von 40 m von der Verkehrsstraße bedürfen einer Genehmigung (Baubeschränkungszone),

Die Zufahrt zum Friedhof und zukünftigem Krematoriumsgelände besetzt bereits und genießt insofern Bestandsschutz.

Innerhalb der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind sowohl die Abgrenzung der Bauverbotszone als auch von Bebauung freizuhaltenende Sichtdreiecke gekennzeichnet.

6.5 Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen

Im Plangebiet sind Stellplätze, Zufahrten und sonstige Nebenanlagen sowohl innerhalb der überbaubaren als auch der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebietes allgemein zulässig. Dies sichert, dass die geplanten Nutzungen im Zusammenhang mit dem Krematorium im Baugebiet umgesetzt werden können. Um hier eine größtmögliche Flexibilität der Zuordnungen zuzulassen, werden hier zudem keine speziellen Stellplatzbereiche oder Verkehrswege festgesetzt. Diese Flexibilität ermöglicht auch eine Umorganisation dieser Nutzungen im Vergleich zum aktuellen Planungsstand.

6.6 Grünordnungsmaßnahmen

Bestandsgemäß erfolgt die Festsetzung als Fläche für Wald entlang der Kreisstraße.

Die Waldähnliche Fläche im Südwesten des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsgebot festgesetzt.

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind hier dauerhaft zu erhalten. Größere Bäume sind regelmäßig (alle 10-15 Jahre) zu entnehmen oder auf den Stock zu setzen. Die gehölzfreien Bereiche werden durch Anpflanzungen von heimischen standortgerechten Bäumen II. Ordnung und Sträuchern in Gruppen von 3- bis 8 Pflanzen gleicher Art geschlossen. Als Pflanzqualität ist Forstware gebietseigener Herkunft zu nutzen. Mit der Grünfläche wird der Erhalt der Eingrünung auch an der südlichen Seite aus gesichert.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist insgesamt eine Größe von 10.038 m² auf.

Sonstiges Sondergebiet „Krematorium“	6.214 m ²
Fläche für Wald	3.246 m ²
Öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbindung	524 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	54m ²

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	12.03.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11.04.2025
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss durch den Rat	

Die Begründung ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“ beigelegt.

Sustrum, den

Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Sustrum plant die Errichtung eines Krematoriums nordwestlich des Ortsteils Sustrum-Moor. Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Zur Umsetzung der Planung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Krematorium“ erforderlich. Das Plangebiet ist 10.038 m² groß und umfasst überwiegend Waldbestände sowie einen Parkplatz mit Wegebeziehungen. Festgesetzt werden ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krematorium sowie Flächen für Wald und öffentliche Grünflächen.

Hintergrund der Planungen ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem allgemein wachsenden Bedarf an Kremierungen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien relativ weit entfernt gelegen.

Ergänzend hierzu wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Der vorliegende Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krematorium vor. Hintergrund der Planung ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem

allgemein wachsenden Bedarf an Kremationen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien relativ weit entfernt gelegen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Es wurden Untersuchungen zu Schall und Geruch durchgeführt. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten.

In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.

Störfallbetriebe im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht vorhanden oder bekannt. Eine Zulässigkeit von Störfallbetrieben innerhalb des Plangebietes besteht nicht.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht berührt (vgl. weiter unten). Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000- Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Ems“ in etwa 7 km und das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in etwa 8 km in südöstlicher Richtung vom Plangebiet. Auf niederländischer Seite befindet sich das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet in über 12 km Entfernung („Lieftingsbroek“, NL 2003028)⁹.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes hat die Samtgemeinde Lathen analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30, § 34 oder § 35 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass aus Gründen der Pietät und zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit der Nachbarschaft ein Standort auf einem Friedhof oder angrenzend daran am besten geeignet ist.

⁹ <https://natura2000.eea.europa.eu/>

Aus Sicht der Gemeinde Sustrum ist es daher gerechtfertigt, den Belang der Errichtung eines Krematoriums auf vorbelasteten Freiflächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf die Errichtung eines Krematoriums bedeuten würde. Besser geeignete alternative Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Landwirtschaftlich oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden Gehölzbestände in Anspruch genommen, die als Wald eingestuft werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Ausrichtung der Dachflächen nach Süden sowie Ost und West möglich, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen. Durch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebenanlagen mit Flachdach ist zusätzlich eine optimale Ausrichtung bzw. Dachbegrünung individuell möglich.

Zudem bleiben Teile der Bauflächen als Grünflächen bzw. Waldflächen unversiegelt und tragen somit zum Erhalt des Temperatur- und damit Luftaustausch bei. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Planung werden Neuversiegelungen ermöglicht. Von der Flächeninanspruchnahme sind vor allem ein Roteichenforst sowie in Randbereichen Scher- bzw. Trittrassenflächen und eine Zierhecke betroffen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Die nächst gelegenen Schutzgebiete befinden sich in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00023 „Emstal“ in ca. 4,5 km Entfernung sowie um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00032 „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in etwa 7 km Entfernung.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Umgebung ist aufgrund der genannten Abstände zum Plangebiet sowie der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht abzuleiten.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Gutachten erstellt¹⁰. Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Konkret umfasst dies folgende Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes:

Vermeidungsmaßnahme V 1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Vermeidungsmaßnahme V 3: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung bzw. vor anderen bodenbearbeitenden Maßnahmen der Eingriffsbereich durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung artenschutzrechtlich gestattet. Des Weiteren sind Vergrämnungsmaßnahmen vor Ansiedlung in Absprache mit der ÖBB (siehe V3) denkbar, wenn sie fachlich und artspezifisch sinnvoll sind.

Vermeidungsmaßnahme V 5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

Vermeidungsmaßnahme V 6: Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

Für den voraussichtlich betroffenen Star sind konkret drei Nistkästen im räumlichen Umfeld des Vorhabens anzubringen.

¹⁰ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet¹¹.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zur Prüfung und Bewertung der Geruchsstoffeinträge eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt¹². Im Ergebnis der Untersuchung beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Krematoriums maximal 7 % der Jahresstunden. Damit wird der in der TA Luft für Arbeitnehmer festgelegte Immissionsrichtwert von 25 % der Jahresstunden eingehalten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein weitgehend unversiegeltes Gebiet mit einem Roteichenforst. Versiegelungen sind vorhanden in Form eines Parkplatzes im Süden des Plangebietes mit Wegebeziehungen zum Gebäude öffentlicher Nutzung. Mit der Planung sind zusätzliche Bodenversiegelungen verbunden. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Innerhalb des Plangebietes ist Wald vorhanden. Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Der neu entstandene Wald

¹¹ TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

¹² Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen.

Der Wald hat eine Flächengröße von 6.485 m². Aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan von Flächen für Wald mit einer Größe von 3.246 m² ist ein Waldersatz als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von 4.535 m² vorzunehmen¹³. Darin ist auch der formale Verlust des Waldes durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Erhaltungsbindung enthalten.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Geltungsbereich. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das nächstgelegene Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie ist der Walchumer Schlot, der etwa 1 km entfernt in westlicher Richtung liegt und zu den Sandgeprägten Tieflandbächen zählt. Der chemische Zustand ist insgesamt als nicht gut bewertet¹⁴.

Der Grundwasserkörper wird als „Mittlere Ems Lockergestein links“ und ist mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand¹⁵.

Landschaftsplanung

- *Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001*

Hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans liegen innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen vor.

- *Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen*

Da der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen aus dem Jahr 1994 stammt und damit stark veraltet ist, wird dieser nicht herangezogen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine geltungsbereichsbezogenen Aussagen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland von 2010 weist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus, aufgrund des hohen Ertragspoten-

¹³ 6.485 m²-3.246 m² (Festsetzung als Waldfläche) = 3.239 m² überplanter Wald; 3.239 m² x 1,4 = 4.535 m² (aufgerundet)

¹⁴ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

¹⁵ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

zials. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet handelt und die Samtgemeinde Lathen von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch macht. Zudem ist die Großflächigkeit des Vorbehaltsgebietes zu berücksichtigen. Die aktuelle Nutzung besteht aus einem Friedhof mit Waldfläche.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.1.1 Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden im Februar 2025 nach Drachenfels aufgenommen ¹⁶.

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst einen Roteichenforst (WXE), einen bestehenden Parkplatz (OVP) mit einem Weg (OVW) zu einem Gebäude öffentlicher Nutzung (ONZ), sowie an das Gebäude anliegende Scher- bzw. Trittrasenflächen (GR). Zudem befindet sich ein Beet (ER) südöstlich des Gebäudes. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Gehölzarter Friedhof (PFA). Am östlichen Rand dieses Friedhofes verläuft eine Zierhecke (BZH) der Pflanzengattung Thuja. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen nährstoffreichen Graben (FGR). Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Zuwegung zu einem Förderturm (OWV) im Plangebiet. Der Förderturm selbst liegt außerhalb des Plangebietes.

Der Parkplatz (OVP), ebenso wie der Weg (OVW) ist versiegelt und wird durch eine Zierhecke der Art europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Lorbeer (*Laurus*) von dem Roteichenforst abgegrenzt. Der westlich des Parkplatzes liegende Wald besteht zu über 50% aus Laubholz mit einer Dominanz der Roteiche (*Quercus rubra*). Des Weiteren finden sich Lärchen (*Larix*) und Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) sowie Buchen (*Fagus*) im Aufwuchs und Totholz. Die Lärchen (*Larix*) und Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) weisen einen Stammdurchmesser von bis zu 30-40 cm auf, die Roteichen (*Quercus rubra*) bis zu 65 cm. Außerdem finden sich in dem Roteichenforst Rhododendron, Rubus und Brombeere. Das Waldgebiet westlich des Friedhofes ist geprägt von Roteichen (*Quercus rubra*), die in zwei Reihen angepflanzt wurden. Hinter dem öffentlichen Gebäude nordwestlich, befindet sich ein lichtetes Stück, das von

¹⁶ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Brennnesseln dominiert wird. Der östliche und nördliche Teil des Roteichenforstes ist stark aufgelichtet und es finden sich fast ausschließlich Roteichen. Insgesamt kann der Wald als vital beschrieben werden.

Südöstlich des Gebäudes öffentlicher Nutzung befindet sich ein Beet, nördlich Scheer- und Trittrassen. Ebenfalls befindet sich südöstlich des Friedhofes eine Fläche mit Scheer- und Trittrassen. In der nordöstlichen Ecke des Friedhofes finden sich drei Douglasien.

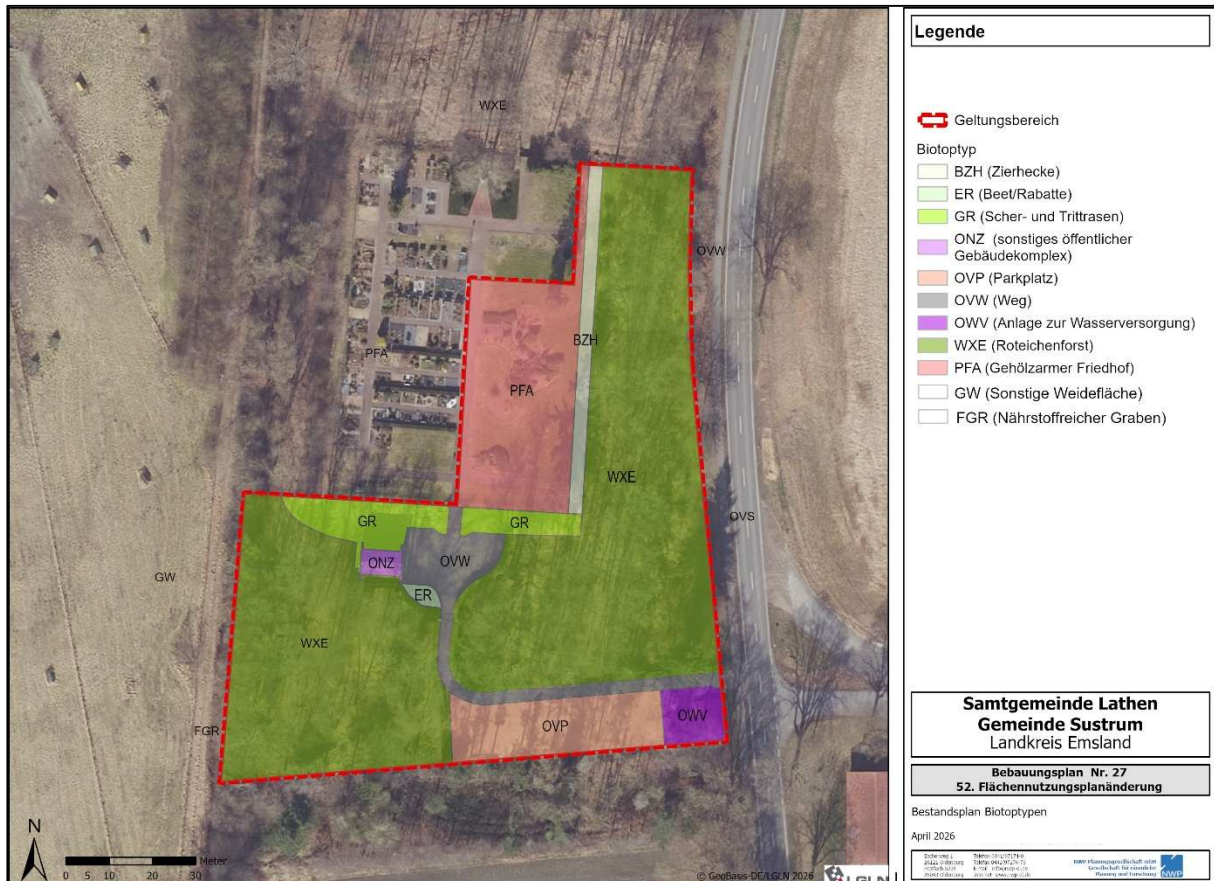


Abbildung 12: Biotoptypen des Plangebietes in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild

2.1.1.2 Brutvögel

Derzeitiger Zustand

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025¹⁷. Im Umkreis von 100-200 m wurden alle gefährdeten und streng geschützten Arten um das Plangebiet reviergenau erfasst. Die Kartierung erfolgte gem. den Methodenstandards nach Südbeck et al. 2025.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Brutvögel mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Darunter wurde der Mäusebussard als Überflieger aufgenommen. Mit Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer wurden insgesamt sieben Arten erfasst, die nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschland als einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf der Vorwarnliste stehen. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche konnten Stieglitz und Star festgestellt werden.

¹⁷ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

2.1.1.3 Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte per Detektoraufnahme an insgesamt vier Kartierterminen¹⁸.

Im Ergebnis wurden insgesamt fünf Fledermausarten festgestellt. Es handelt sich um das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler sowie die Zwergfledermaus. Die Arten wurden jagend im Gebiet festgestellt, für drei Arten wurden gem. Gutachten Transferrouen festgestellt. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürlich Funktionen. Er stellt Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Zudem ist er Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers. Außerdem weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturge-schichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 10.038 m² mit überwiegend unversiegelter Fläche. Im Süden des Plangebietes befindet sich zudem ein Parkplatz mit Wegebeziehungen.

Gemäß BK-50 liegt im Plangebiet Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vor¹⁹. Dieser ist bereichsweise durch die bestehenden Nutzungen überprägt.

Angaben zu Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht verzeichnet²⁰.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation aus-zugehen.

¹⁸ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

¹⁹ NIBIS®Kartenserver (2026): Bodenkunde: Bodenkarte 1:50.000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Ener-gie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

²⁰ NIBIS®Kartenserver (2026): Bodenkunde: Altlasten. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Der Grundwasserstand im Plangebiet wurde angehoben und die Grundwasserneubildung liegt zwischen 0-50 mm pro Jahr²¹. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft²².

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Oberflächengewässer. Westlich an das Plangebiet grenzt ein Graben an. Das nächstgelegene Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie ist der Walchumer Schlot, der etwa 1 km entfernt in westlicher Richtung liegt und zu den Sandgeprägten Tieflandbächen zählt. Der chemische Zustand ist insgesamt als nicht gut bewertet²³.

Der Grundwasserkörper wird als „Mittlere Ems Lockergestein links“ bezeichnet und ist mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand²⁴.

Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden²⁵.

Die Hinweiskarte Starkregen enthält für das Plangebiet keine relevanten Aussagen. Im südöstlichen Randgebiet im Bereich des bestehenden Parkplatzes können Überflutungstiefen von 10 bis 30 cm und Fließgeschwindigkeiten bis zu maximal 0,5 m/s auftreten²⁶.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des bestehenden Zustandes auszugehen.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im maritim geprägten Klimabereich und ist geprägt von milden Wintern und kühlen Sommern²⁷. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 823 mm und die mittlere Jahrestemperatur beträgt 10 °C, darunter im Sommerhalbjahr 14,9 °C und im Winterhalbjahr 5 °C²⁸.

Der im Plangebiet vorhandene Wald weist ein eigenes Bestandsklima auf mit Frischluftproduktion sowie einer temperaturlausgleichenden Wirkung durch Kaltluftproduktion.

²¹ NIBIS®Kartenserver (2026): Hydrogeologie: Grundwasserneubildung (mGROWA22): Jahr. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

²² NIBIS®Kartenserver (2026): Hydrogeologie: Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes: Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HUEK 200). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

²³ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL-Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2026

²⁴ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL-Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2026

²⁵ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2026

²⁶ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024): Hinweiskarte Starkregengefahren. Zugriff März 2026

²⁷ NIBIS®Kartenserver (2026): Klimaregionen Niedersachsen. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

²⁸ NIBIS®Kartenserver (2026): Klima und Klimawandel. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

Gemäß der geruchstechnischen Untersuchung sind im Plangebiet keine besonderen Belastungsquellen durch Luftschadstoffe ersichtlich²⁹.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Sustrum und grenzt im Norden an den Friedhof an. Westlich des Plangebietes befinden sich Weideflächen und östlich angrenzend verläuft die Nord-Süd-Straße (K 147), auf dessen Gegenseite zwei Gewerbebetriebe liegen.

Gemäß geruchstechnischer Untersuchung benötigt das Krematorium einen Schornstein mit einer Höhe von 26 m über Grund und einem Durchmesser von 35 cm. Das entspricht einer Höhe von ca. 36 m NHN. Im Bebauungsplan ist hierfür eine maximale Höhe von 37 über NHN festgesetzt (entspricht einer Höhe von ca. 27 m).

In Anlehnung an die Empfehlungen des NLT-Papiers³⁰ ist das Landschaftsbild in einem Radius der 15-fachen Höhe zu betrachten, d.h. in einem Umkreis von ca. 405 m. Der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe umfasst den Bereich, in dem der Schornstein besonders sichtbar ist und er folglich das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

In dem Betrachtungsraum liegen hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerflächen) vor, die z.T. durch Gehölzstrukturen gegliedert und landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Tierhaltungsanlage.

Gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2001 liegen innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen in Bezug auf das Landschaftsbild vor. Als Vorbelastung sind die gewerblichen Flächen südöstlich des Geltungsbereiches herauszustellen.

²⁹ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

³⁰ NLT (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten.

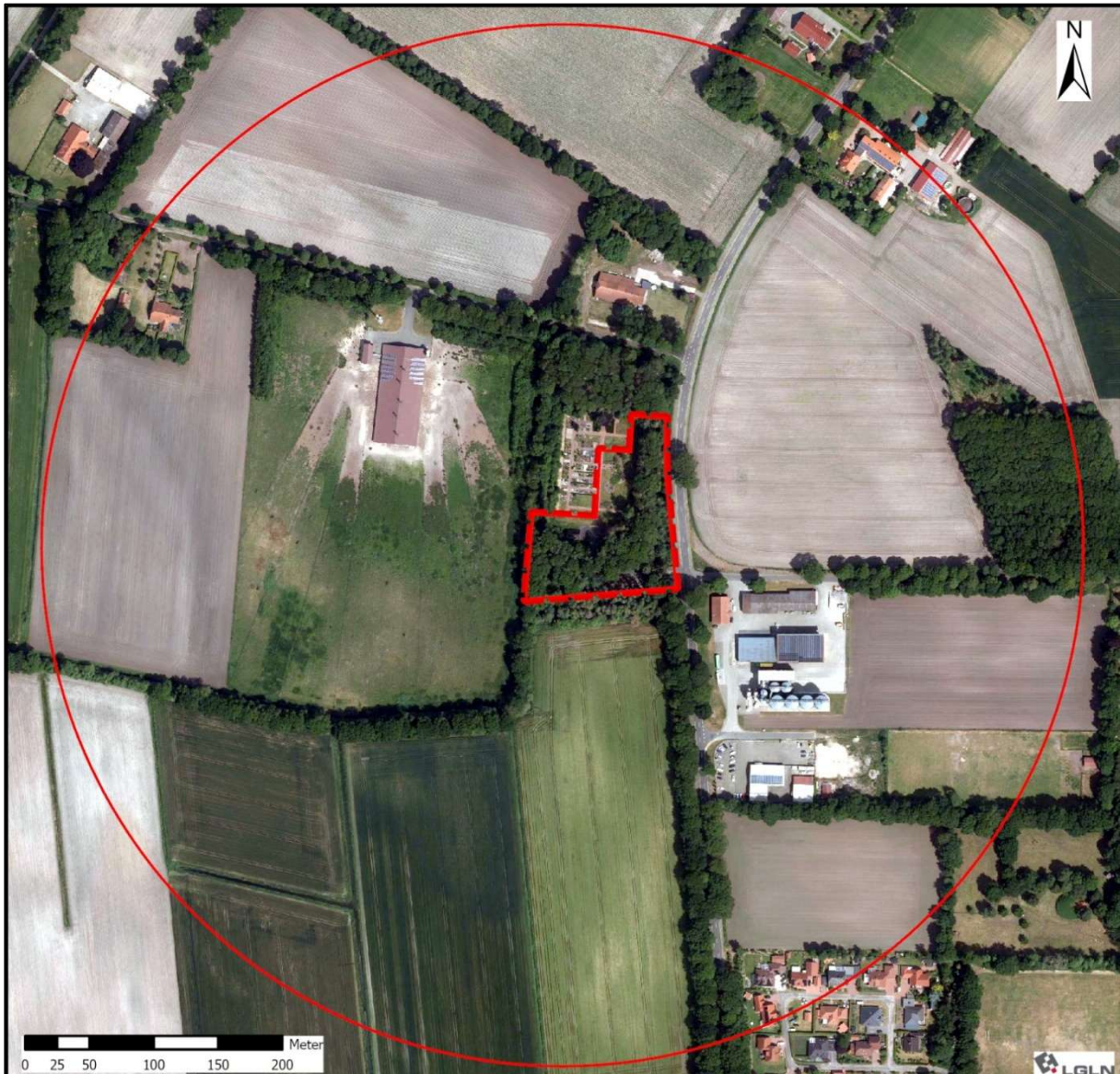


Abbildung 13: Betrachtungsraum Landschaftsbild

Dem Landschaftsbild wird aufgrund der intensiven Landnutzung ohne kulturhistorische Landschaftselementen bzw. naturraumtypischen Vielfalt insgesamt eine eher geringe Wertigkeit zugewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Erhalt des derzeitigen Landschaftsbildes zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung³¹.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohn- bzw. Arbeitsstätten vorhanden. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in unmittelbarer Nähe nördlich des Plangebietes sowie in etwa 400 m Entfernung in westlicher Richtung. Entlang der K 147 sind weitere Siedlungsstrukturen vorhanden.

Erholungsgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Friedhof kann von Spaziergängern genutzt werden.

Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt von Betrieben landwirtschaftlicher Nutzungen. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 150 m. Von diesen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus, die im Plangebiet wahrgenommen werden können. Daher wurde eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt, bei der alle landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt wurden, die auf das Plangebiet einwirken³². Die geruchstechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 7 % der Jahresstunden beträgt und damit den Immissionsrichtwert gemäß TA Luft einhält.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung entstehen durch die Gewerbesituation östlich der K 147 Vorbelastungen durch Lärm, wobei der schalltechnische Orientierungswert für Friedhöfe von 55 dB(A) nur geringfügig im Südosten des Plangebietes überschritten wird³³.

Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des derzeitigen Zustandes auszugehen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden³⁴. Als Sachgut ist der Roteichenforst sowie der bestehende Parkplatz und das Friedhofsgebäude zu nennen.

In ca. 400 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Hierbei handelt es sich um das Emslandlager

³¹ Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.

³² Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

³³ TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

³⁴ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen (Zugriff März 2026)

Neusustrum in Sustrum-Moor mit all seinen Bestandteilen, insbesondere dem Teich, der Sandsteinstele sowie der Parkanlage (Kennzeichen 454052Gr0001)³⁵.

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht Wald.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestehen des oben beschriebenen Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Neuausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 4.100 m²
- Festsetzungen von Öffentlichen Grünflächen sowie Flächen für Wald

³⁵ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen (Zugriff März 2026)

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 ermöglicht Versiegelungen einer Waldfläche. Dabei kommt es durch die Überplanung von Biototypen zum Verlust von potenziellem Lebensraum für die Fauna. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan (Fläche für Wald, öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbindung) werden große Teile der bestehenden Gehölzbestände erhalten.

Die Planung verursacht den Verlust von Lebensraum des Stars und Höhlenbäume gehen verloren. Hierfür werden Nisthilfen im räumlichen Umfeld des Eingriffs erforderlich.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 sind Versiegelungen verbunden. Auf diesen Flächen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Es ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fläche und Boden zu rechnen. Im Bebauungsplan werden Flächen für Wald und Öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Zudem wird eine Grundfläche von 1000 m² festgesetzt, die für bauliche Nebenanlagen sowie Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einem Wert von insgesamt 4.100 m² überschritten werden darf.

Gemäß Baugrundgutachten ist der vorhandene Oberboden sowie die torfhaltigen Bodenschichten aufgrund des hohen organischen Anteils nicht tragfähig für Bauwerkslasten und sollten im Gründungsbereich durch einen geeigneten Füllboden ersetzt werden.³⁶

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der unmittelbar westlich des Plangebietes verlaufende Graben wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht tangiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes plant Neuversiegelungen bisher unversiegelter Flächen. Auf diesen Flächen entfällt die Versickerungsfunktion des Bodens und es ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses. Zudem wird die Grundwasserspende und die Grundwasserneubildungsrate reduziert.

Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das vorsieht, das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen in den westlich angrenzenden Graben abzuleiten und das übrige anfallende Oberflächenwasser in über mindestens 0,15 m tiefe Mulden zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen.³⁷

³⁶ Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum

³⁷ Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 18.März 2026

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit der Versiegelung und Überbauung des Waldbereiches geht die klimaausgleichende Funktion des Waldes verloren und es wird eine Änderung der lokalen Klimabedingungen verursacht. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzung für den Erhalt von Teilen des Waldes (Fläche für Wald, öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbindung) werden keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Plangebiet schließt an den bestehenden Friedhof an. Mit der Planänderung wird anstelle des Waldbestandes eine Nutzung als Sondergebiet mit der Nutzung Krematorium ermöglicht. Zudem werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, um die Gehölzbestände möglichst weitgehend zu erhalten.

Gemäß geruchstechnischer Untersuchung benötigt das Krematorium einen Schornstein mit einer Höhe von 26 m über Grund und einem Durchmesser von 35 cm (das entspricht einer Höhe von ca. 36 m NHN). Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen durch mastartige Elemente hängt wesentlich von folgenden Kriterien ab:

Die Höhe der Mastanlage und die Entfernung des Betrachters zum Standort. Gemäß NLT³⁸ ist mit erheblichen Beeinträchtigungen i. d. R. im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu rechnen. Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung, da mit zunehmender Entfernung die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes abnimmt. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den das Objekt im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Die Transparenz der Landschaft. Nicht von jedem Standort aus ist das störende Objekt sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen mastartigem und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

Die Wertigkeit des Landschaftsbildes. Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes ist, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen des mit dem Vorhaben verbundenen Schornsteins auf das Landschaftsbild folgendermaßen zu beurteilen: Der Standort des geplanten Krematoriums bleibt eingegrünt durch die Festsetzungen als Wald

³⁸ NLT (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten.

sowie die nördlich und südlich bestehenden Gehölzbestände. Innerhalb des Betrachtungsraumes befinden sich mit den Gehölzbeständen im Bereich des Friedhofs, entlang der Wege bzw. Straßen und den Gehölzreihen, die die Hofstellen im Norden und Nordosten eingrünen sowie die landwirtschaftlichen Flächen im Südosten gliedern, sichtverschattende Elemente. Dabei weisen insbesondere die Gehölze nördlich sowie westlich des Geltungsbereiches Höhen zwischen 25-27 m über Grund und damit ähnliche Höhen wie der notwendige Schornstein auf (Abgleich des Digitalen Oberflächenmodell (DOM20) mit Digitalem Geländemodell (DGM1)). Auch durch die östlich des Geltungsbereiches bestehenden Gewerbefläche mit Tanks wird die Sicht auf den Schornstein eingeschränkt sein.

Die sich durch den Bebauungsplan Nr. 27 ergebenden optischen Fernwirkungen des mit dem Bau des Krematoriums in Verbindung stehenden Schornsteins werden aufgrund der bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und den weiter bestehenden sichtverschattenden Gehölzen, die stellenweise ähnliche Höhen aufweisen, als nicht erheblich eingestuft.

Das zukünftige Krematorium darf maximale Gebäudehöhen von ca. 6,50 m über Grund aufweisen (entspricht etwa 16,50 m über NHN). Aufgrund durchschnittlicher Baumhöhen von ca. 20 m über Grund innerhalb des Plangebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzuleiten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der sowohl der anlagenbezogene Mehrverkehr als auch der Gewerbelärm ausgehend vom Krematorium beurteilt wurde³⁹. In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.

Gemäß der geruchstechnischen Untersuchung⁴⁰ ergeben sich durch den Betrieb des Krematoriumsofens aufgrund der hohen Temperaturen keine Geruchsemissionen. Es können Luftschadstoffemissionen anfallen, die nach der Reinigung über eine Abgasreinigungsanlage über einen Schornstein in die Umgebung abgeleitet werden sollen. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsmissionen zu erwarten.

Während der Bauphase ist verstärkt mit Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und -verkehr zu rechnen. Da sie zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernung von 400 m zum Baudenkmal sowie der zwischen Geltungsbereich und Baudenkmal liegenden Raiffeisentankstelle und weiteren gewerbliche Nutzungen sind Auswirkungen auf das Denkmal nicht abzuleiten. Eingrünende Gehölze bleiben überwiegend bestehen und werden planzeichnerisch gesichert. Daher ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung das Erscheinungsbild des Denkmals nicht stört.

Mit der Planung geht Waldfläche verloren.

³⁹ TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

⁴⁰ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden Flächen für Wald im westlichen Bereich des Plangebietes sowie öffentliche Grünflächen mit einer Erhaltungsbindung im Südwesten des Plangebietes festgesetzt. Größere Bäume sind regelmäßig (alle 10 bis 15 Jahre) zu entnehmen oder auf den Stock zu setzen. Die gehölzfreien Bereiche werden durch Anpflanzungen von heimischen standortgerechten Bäumen II. Ordnung und Sträuchern in Gruppen von 3 bis 8 Pflanzen gleicher Art geschlossen.
- Die Zulässige Versiegelung wird auf 4.100 m² beschränkt.
- Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine maximale Gebäudehöhe von 16,50 m ü. NHN festgesetzt. Eine Überschreitung ist lediglich für den notwendigen Schornstein zugelassen (max. Höhe von 37 m ü. NHN).

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Fäll- und Rodungsarbeiten sollen nicht innerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen. Der Gehölzeinschlag ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren und auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist zu verzichten. Zudem sind die Bautätigkeiten von Beginn an durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Arbeiten zur Herrichtung des Baufeldes sowie notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli). Lichtwirkungen auf die zukünftig angrenzenden Gehölzbereiche sollen vermieden und während der Bauphase auf ein nötiges Minimum reduziert werden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern

vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Erhaltenswerte Gehölzbestände entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 „Baumschutz bei Baustellen“ und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R-SBB) entnommen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetags⁴¹ vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

⁴¹ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Bestand:

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Beet (ER)	31	1	31
Scher- und Trittrasen (GR)	464	1	464
sonstiges Gebäude öffentlicher Nutzung (ONZ)	57	0	0
Parkplatz (OVP)	632	0	0
Weg (OVW)	533	0	0
Anlage zur Wasserversorgung (OWV)	178	0	0
Gehölzarmen Friedhof (PFA)	1.404	2	2.808
gerodete Waldfläche (Roteichenforst (WXE))	2.715	1	2.715
Roteichenforst (bleibt als Fläche für Wald sowie öffentliche Grünfläche erhalten)	3.770	3	11.310
Zierhecke (BZH)	254	2	508
Summe	10.038		17.836

Planung:

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Sonstiges Sondergebiet	6.214		
davon max. versiegelbar bis 4.100 m²	4.100	0	0
....Restfläche (Beet, Rabatte, Scherrasen)	2.114	1	2.114
Fläche für Wald	3.246	3	9.738
öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbindung*	524	3	1.572
Fuß- und Radweg	54	0	0
Summe	10.038		13.424

*aufgrund der Darstellung als öffentliche Grünfläche wird hierfür formal ein Waldersatz erforderlich

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans unter Berücksichtigung der Fläche für Wald und der öffentlichen Grünfläche mit Erhaltungsbindung ein Defizit von 4.412 Werteinheiten nach dem Nds. Städtetagmodell.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen**Waldersatz**

Gemäß den Einschätzungen der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der mit dem vorliegenden Bebauungsplan verbundene Verlust von Wald in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen. Der Wald hat eine Flächengröße von 6.485 m². Aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan von Flächen für Wald mit einer Größe von 3.246 m² ist eine Kompensation als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von 4.535 m² vorzunehmen. Darin ist auch der formale Verlust des Waldes durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Erhaltungsbindung enthalten.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Geltungsbereich. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Die Lage der Waldersatzfläche ist der Anlage zu entnehmen.

Eingriffsregelung

Die plangebietsexterne Kompensation wird der gemeindeeigenen Kompensationsfläche Lat-140 zugeordnet. Die Kompensationsfläche liegt etwa 5 km vom Geltungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das Flurstück 12/4, Flur 31, Gemarkung Sustrum, auf dem noch ausreichende Werteinheiten vorhanden sind.

Die Lage der Kompensationsfläche ist der Anlage zu entnehmen.

Fazit zur Eingriffsregelung

Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff funktional und quantitativ vollständig ausgeglichen werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Variante bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist vorstehend geprüft.

Innerhalb des Plangebietes wird Fläche für Wald sowie eine öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbinding festgesetzt. Damit wird eine Eingrünung des Plangebietes erhalten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung nicht bekannt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum
 - Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Krematorium“ im Ortsteil Sustrumer Moor in der Gemeinde Sustrum, Landkreis Emsland
 - Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum
 - Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“
 - TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Denkmaltatlas Niedersachsen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland 2001
 - Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie
- Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetages

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.⁴²

⁴² Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Sustrum wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Sustrum wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Sustrum wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele

Die Gemeinde Sustrum plant die Errichtung eines Krematoriums nordwestlich des Ortsteils Sustrum-Moor. Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Zur Umsetzung der Planung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Krematorium“ erforderlich. Das Plangebiet ist 10.038 m² groß und umfasst überwiegend Waldbestände sowie einen Parkplatz mit Wegebeziehungen. Festgesetzt werden ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krematorium sowie Flächen für Wald und öffentliche Grünflächen.

Hintergrund der Planungen ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem allgemein wachsenden Bedarf an Kremierungen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien relativ weit entfernt gelegen.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000- Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00023 „Emstal“ in ca. 4,5 km Entfernung sowie um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00032 „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in etwa 7 km Entfernung. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Umgebung ist aufgrund der genannten Abstände zum Plangebiet sowie der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht abzuleiten. Weitere Schutzgebiete oder -objekte gem. §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie § 22 NNatSchG befinden sich innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld nicht.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. In der vorliegenden Planung werden Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, getroffen. Für den voraussichtlich betroffenen Star sind konkret drei Nistkästen im räumlichen Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich Wald, dessen Rodung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 verbunden ist. Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen. Der Wald hat eine Flächengröße von 6.485 m². Aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan von Flächen für Wald mit einer Größe von 3.246 m² ist ein Waldersatz als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von 4.535 m² vorzunehmen. Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Geltungsbereich. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet umfasst einen Roteichenforst, einen bestehenden Parkplatz und Weg zu einem Gebäude öffentlicher Nutzung, sowie an das Gebäude anliegende Scher- und Trittrasenflächen. Direkt angrenzend befindet sich ein Friedhof, am westlichen Rand grenzt ein nährstoffreicher Graben an. Östlich des Plangebiets liegt die K 147, auf dessen Gegenseite sich zwei Gewerbebetriebe befinden.

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Brutvögel mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Mit Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer wurden insgesamt sieben Arten erfasst, die nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschland als einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf der Vorwarnliste stehen. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche konnten Stieglitz und Star festgestellt werden.

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte per Detektoraufnahme an insgesamt vier Kartierterminen in 2025. Im Ergebnis wurden das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler sowie die Zwergfledermaus erfasst. Die Arten wurden jagend im Gebiet festgestellt, für drei Arten wurden gem. Gutachten Transferroueten festgestellt. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine 10.038 m² große Fläche, in der gemäß BK-50 Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vorliegt. Oberflächengewässer bestehen innerhalb des Plangebietes nicht. In Bezug auf das Kleinklima trägt der vorhandene Wald zur Kaltluftproduktion bei.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegen gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2001 innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen in Bezug auf das Landschaftsbild vor. Das Landschaftsbild in der nahen Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleinflächigen Gehölzbeständen. Weiterhin befinden sich gewerbliche Nutzungen im näheren Umfeld.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben können Schall-, Staub- und Geruchsemissionen ausgehen, welche im Geltungsbereich als Immissionen wahrgenommen werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Änderung des derzeitigen Zustandes auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Neuausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 4.100 m² (inkl. eines kleinen Puffers zum aktuell vorliegenden Vorhabenplans)
- Festsetzungen von Öffentlichen Grünflächen sowie Flächen für Wald

Die Planung ist mit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen verbunden. Dadurch geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Insofern werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden prognostiziert.

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch wurden ein geruchstechnisches Gutachten sowie ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten. In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der besseren Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft werden Waldfläche dauerhaft erhalten, eine öffentliche Grünfläche mit Erhalt der Gehölze sowie eine Maximalhöhe für bauliche Anlagen festgesetzt (16,50 m ü. NHN mit Ausnahme des Schornsteins). Weiterhin wird eine maximal versiegelbare Fläche festgesetzt.

Eingriffsregelung und Kompensation

Durch die mit der Planung verbundene Versiegelung ist auf Ebene des Bebauungsplanes ein Defizit von 4.412 Werteinheiten zu prognostizieren, das extern ausgeglichen werden muss.

Die plangebietsexterne Kompensation erfolgt auf der gemeindeeigenen anerkannten Kompensationsfläche Lat-140. Sie liegt etwa 5 km vom Geltungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das Flurstück 12/4, Flur 31, Gemarkung Sustrum, auf dem noch ausreichende Werteinheiten vorhanden sind.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche für Wald sowie eine öffentliche Grünfläche mit Erhaltungsbindung festgesetzt. Damit wird eine Eingrünung des Plangebietes erhalten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Büro für Geowissenschaften M&O GbR: Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum vom 16.03.2026
- Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 18.März 2026
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten: Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum vom 19.02.2026
- Landkreis Emsland: Landschaftsrahmenplan. Stand 2001
- Landkreis Emsland: Regionales Raumordnungsprogramm. Stand 2010
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Überarbeitete Auflage 2013.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. „NIBIS-Kartenserver.“ NIBIS. Letzter Zugriff am 01.04.2026.
- NLT (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten.
- Regionalplan & uvp: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“ vom 30.10.2025
- Samtgemeinde Lathen: Landschaftsplan 1994
- Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.
- TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“ vom 28.01.2026
- Umweltkarten Niedersachsen. „Umweltkarten Niedersachsen.“ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Letzter Zugriff am 01.04.2026

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Planung begründet eine dauerhafte Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Planung sind zusätzliche Neuversiegelungen verbunden, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen. Es wurden Untersuchungen zu Schall und Geruch durchgeführt. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten. In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Erhebliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Risiken auf die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich; Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit der Planung entfällt eine Waldfläche. Das Lokalklima wird verschärft.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
O	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
X	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere (Fauna)	X	X	X	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird der Entzug von potenziellem Lebensraum für die Fauna vorbereitet.
Pflanzen (Flora)	X	X	X	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird der Entzug von potenziellem Lebensraum für die Flora vorbereitet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird der Verlust von Fläche vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird die Versiegelung von Boden vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Das anfallende Regenwasser kann größtenteils auf den Grundstücksflächen versickern.
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsbedingter Luftschadstoffe wird durch den Besucherverkehr zunehmen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.
Klima	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Planung wird der Verlust von Gehölzen vorbereitet, die klimausgleichende Funktionen haben.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden unter Berücksichtigung der Eingrünung als nicht erheblich eingestuft.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit dem Vorhaben werden Neuversiegelungen vorbereitet und Lebensraum von Flora und Fauna wird dauerhaft entzogen. Aufgrund

[illegible]

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Landschaftsplänen...	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans liegen innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen vor.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.